

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. April 2014

334

GRG NR.	12	EA 90	241
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Ruedi Zbinden und Diana Gutjahr vom 26. März 2014 „Quellensteuerpflichtige Personen können rückwirkend den Wohnsitz verschieben“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Quellensteuer unterliegen einerseits Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, aber mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton (§ 109 ff. Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [StG]; RB 640.1), andererseits aber auch Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (§ 114 ff. StG). Darunter fallen insbesondere Arbeitnehmer wie Grenzgänger oder Wochenaufenthalter, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit lediglich der beschränkten Steuerpflicht unterliegen (Bewilligungsarten „G“ oder „L“).

Die Bewilligungsart ist im Quellensteuerverfahren lediglich ein Indiz für die Bestimmung des anzuwendenden Tarifes; massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. So kann beispielsweise eine Person mit Wohnsitz in Hamburg durchaus vom Migrationsamt eine Grenzgängerbewilligung erhalten. Nach steuerrechtlichen Grundsätzen handelt es sich aber um keinen echten Grenzgänger (Pendler), da nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland (DBA-D; SR 0.672.913.62) andere Kriterien ausschlaggebend sind. So darf die Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort nicht mehr als 110 km bzw. maximal 1 ½ Stunden betragen (Verständigungsverfahren zum DBA-D). Die betreffende Person unterliegt folglich dem ordentlichen, vollen Quellensteuertarif. Der reduzierte Grenzgängertarif von maximal 4.5 % des monatlichen Bruttolohnes findet keine Anwendung.

Steuerrechtlichen Wohnsitz hat, wer sich mit der Absicht dauernden Verbleibens im Kanton Thurgau aufhält oder nach Bundesrecht einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz hat (§ 7 Abs. 2 StG). Der Mittelpunkt der Lebensinteressen bestimmt sich nach der Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände, aus denen sich diese Interessen er-

kennen lassen, nicht nach den bloss erklärten Wünschen der steuerpflichtigen Person. Der steuerrechtliche Wohnsitz ist insofern nicht frei wählbar; eine bloss affektive Bevorzugung des einen oder anderen Ortes fällt nicht ins Gewicht (BGE 125 I 54 E. 2). Daher ist ein rückwirkendes Wahlrecht zur Festlegung des steuerrechtlich massgebenden Wohnsitzes ausgeschlossen.

Ist die quellensteuerpflichtige Person mit dem Steuerbezug nicht einverstanden, kann sie von der Veranlagungsbehörde einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (§ 172 Abs. 1 StG). Im Weiteren können quellenbesteuerte Arbeitskräfte gemäss § 22b Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (StV; RB 640.11) bis Ende März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Kalenderjahres beim Gemeindesteueramt schriftlich ein Begehren um nachträgliche Gewährung von Abzügen einreichen (sog. Tarifkorrekturen), die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind (z. B. Schuldzinsen, ausserordentliche Beiträge in BVG, Säule 3a, freiwillige Zuwendungen, Weiterbildungskosten usw.). Dies ist eine Verwirkungsfrist; später eingereichten Anträgen kann nicht stattgegeben werden.

Aufgrund der wesentlich höheren Steuerbelastung in Deutschland versuchen diverse quellenbesteuerte Personen, einen fiktiven Wohnsitz im Kanton Thurgau vorzutäuschen, den Wohnsitz in Deutschland ausserhalb des Grenzraumes zu verlegen oder an mehr als 60 Tagen nicht an den ausländischen Wohnsitz zurückzukehren.

In diesen Fällen haben die betreffenden Personen im Kanton Thurgau die ordentlichen Quellensteuern zu entrichten. Die Steuer ist nicht auf 4.5 % des Bruttolohnes begrenzt wie bei den ordentlichen Grenzgängern. Sie bezahlen also eine höhere Steuer im Kanton Thurgau, werden aber in Deutschland von der Einkommenssteuer freigestellt. Bei einem ordentlichen Grenzgänger rechnet Deutschland die in der Schweiz bezahlte Quellensteuer an die eigene Einkommenssteuer an.

Dem deutschen Fiskus ist dies ein Dorn im Auge. Deshalb prüft er die steuerrechtliche Zugehörigkeit dieser Personengruppe. Dabei kann sich der deutsche Fiskus auf das DBA-D berufen, insbesondere auf Art. 4 für die Bedingungen einer Ansässigkeit sowie auf Art. 15a für die Grenzgängereigenschaft. Deutschland erlässt in der Folge Steuerbescheide mit Rückwirkung auf mehrere Jahre. Dringt die steuerpflichtige Person in Deutschland mit ihren Begehren nicht durch, kommt es zwangsläufig zu einer Doppelbesteuerung. Gemäss Art. 26 DBA-D haben nun die beiden Staaten ein Verständigungsverfahren zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durchzuführen. Sollten sie sich über den Besteuerungsanspruch nicht einigen können, muss der Fall in einem Schiedsverfahren beigelegt werden. Solche Verfahren sind langwierig und dauern bis zu zehn Jahre.

In vielen Fällen ist der Besteuerungsanspruch Deutschlands offensichtlich. Da macht es keinen Sinn, ein Verständigungsverfahren anzustreben. Von der doppelt besteuerten Person wird dann der rechtskräftige deutsche Steuerbescheid einverlangt und die bisherigen Quellensteuerabrechnungen in Revision gezogen. Damit wird sichergestellt, dass einerseits keine Doppelbesteuerung erfolgt bzw. zuviel bezahlte Quellensteuern

zurückerstattet werden und andererseits, dass Rückerstattungsansprüche nicht doppelt geltend gemacht werden.

Das Doppelbesteuerungsproblem stellt sich aber nicht nur im internationalen, sondern auch im interkantonalen Verhältnis. So kann eine Thurgauer Einkommens- und Vermögenssteuerveranlagung seit Monaten oder Jahren in Rechtskraft erwachsen sein und trotzdem muss nochmals darauf zurückgekommen werden, sobald durch einen später veranlagenden Kanton eine Doppelbesteuerung eintritt. Auch in einem solchen Fall muss die bisherige Thurgauer Veranlagung allenfalls revidiert werden.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Die quellenbesteuerten Personen haben kein Privileg, den Wohnsitz rückwirkend zu verschieben. Vielmehr werden sie durch den deutschen Fiskus gezwungen, die Steuern entsprechend dem DBA-D zu entrichten. Nur in solchen Fällen wird revisionsweise auf die bisherigen Quellensteuerabrechnungen zurückgekommen. Die Gemeindesteuerämter haben bisher Steuern bezogen, die gemäss übergeordnetem Staatsvertrag einem ausländischen Fiskus zustehen.

Frage 2

Wird eine Veranlagungsverfügung rechtskräftig, so kann sie grundsätzlich nicht mehr abgeändert und nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden. Gemäss § 179a StG kann jedoch eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden. Dabei müssen z. B. neue erhebliche Tatsachen vorliegen, die bei zumutbarer Sorgfalt nicht schon im ordentlichen Verfahren hätten vorgebracht werden können. Sowohl die Verletzung von Doppelbesteuerungsabkommen als auch die Missachtung von interkantonalem Doppelbesteuerungsrecht stellen Revisionsgründe dar. Dies gilt nicht nur im Bereich der Quellensteuern, sondern bei sämtlichen Steuerarten (Bund und Kanton).

Frage 3

Entsprechend dem politischen Willen werden die Quellensteuern auf den einzelnen Gemeinden abgerechnet. Die Zahl dieser Fälle wie auch die Höhe der Beträge ist dem Regierungsrat nicht bekannt. In den letzten Jahren hat die Zahl der Doppelbesteuerungskonflikte zugenommen.

Frage 4

Im Kanton Thurgau sind rund 27'000 quellenbesteuerte Personen mit und ohne steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton registriert.

Frage 5

Die Einwohnerkontrollen werden vom Migrationsamt mit allen Bewilligungskopien bedient. Die Steuerämter erhalten nur Kopien der Grenzgängerbewilligungen. Die Bewilligungsart des Migrationsamtes ist für den Quellensteuertarif nicht massgebend. Dafür gelten die steuerrechtlichen Gesetzesgrundlagen. So kann ein deutscher Grenzgänger, je nach den persönlichen Verhältnissen, unter verschiedene Quellensteuertarife (bis zu neun) fallen. Ein Datenabgleich zwischen dem Migrationsamt und den Gemeindesteuernämtern ist daher zwecklos.

Frage 6

Entgegen den Darstellungen in der Einfachen Anfrage möchten deutsche Grenzgänger nicht als solche im Sinne des DBA-D qualifiziert werden und bezahlen „freiwillig“ die ordentliche Quellensteuer im Kanton. Damit beabsichtigen sie, der höheren deutschen Steuerbelastung zu entgehen. Stellt der deutsche Fiskus dies fest, fordert er rückwirkend die deutsche Einkommenssteuer beim Grenzgänger ein, wodurch eine aktuelle Doppelbesteuerung entsteht. Diese ist, entsprechend dem DBA-D, zu vermeiden (vgl. Antwort auf Frage 2). Von einer Ungleichbehandlung kann keine Rede sein. Der Regierungsrat sieht folglich keinen Handlungsbedarf.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach